

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 1 (1848-1849)
Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 13. Oktober.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg. franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 1½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Kämpfe aus allen Kräften für die Gerechtigkeit; kämpfe für die Gerechtigkeit bis in den Tod, so wird Gott wider deine Feinde für dich streiten. Sirach, 4, 33.

Denkschrift

der katholischen Bischöfe in Preußen über die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 5. Dezember 1848.

(Fortsetzung.)

In den Kreis der für katholische Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, deren selbstständige Anordnung und Verwaltung das Staatsgrundgesetz der katholischen Kirche zurückgegeben hat, gehören nicht allein die Klerikal-Seminarien, die für Theologie Studierende an den Universitäten errichteten Konvikte, die an den königlichen Universitäten und Akademien bestehenden theologischen Fakultäten und die für den Unterricht noch beibehaltenen Klöster mit ihren Fonds, da alle diese Anstalten ganz besonders für die Kirche und ihre Zwecke gestiftet und bestimmt sind; sondern auch in weiterer Abgliederung die für die Bildung der katholischen Jugend errichteten und erhaltenen Gymnasien und andere Anstalten dieser Art, so wie namentlich auch die vorhandenen katholischen Volksschulen, als konfessionelle, für die katholische Jugenderziehung in den einzelnen Gemeinden und Pfarreien bestimmte Anstalten, mit den zur Ausbildung der Lehrer für diese Schulen bestimmten katholischen Schullehrerseminarien. Insbesondere sehen sich in Beziehung auf diese Volksschulen die katholischen Bischöfe durch ihren Beruf gegenüber den ihrer ober-

hirtlichen Obforge anvertrauten Katholiken aufgefordert und durch ihre heilige Amtspflicht gedrungen, gegen die öfter genannten ministeriellen Erläuterungen eine doppelte Verwahrung einzulegen und dieselbe mit offener Entschiedenheit auszusprechen.

Die erste Verwahrung müssen die Bischöfe gegen die Behauptung richten, als hätte eine kirchliche „Aufsicht über die öffentliche Volksschule bisher gesetzlich nicht bestanden,“ und es seien „im preussischen Staate diese Schulen Staatsanstalten gewesen,“ über welche „eine selbstständige Aufsicht der Kirche nicht stattgefunden“ hätte. Diese Behauptung widerspricht der unläugbaren geschichtlichen Thatsache und dem rechtlichen Zustande, wie derselbe nach Gesetz und hundertjährigem Herkommen sich vorfindet.

Daß diese Schulen vor dem Abschlusse des westphälischen Friedens (1648) nicht allein der Sorge der Kirche ihr Entstehen verdankten, sondern auch als kirchliche Anstalten behandelt wurden und als solche gesetzlich und herkömmlich unter der nächsten Leitung und unter der Oberaufsicht der Kirche standen, wird von Niemanden geläugnet und kann nicht geläugnet werden. Für die Diözesen am Rhein und in Westphalen genügt die Hinweisung auf das Kölner Provinzial-Konzil vom Jahre 1536*), welches die Verbes-

*) Concil. Prov. Colon. de an. 1536. Part. XII. Cap. I. „Ecclesiae reformatio a summis pariter et infimis, a capitibus simul et a parvulis ordianda est. Parvuli enim sunt, qui succrescentes in majorum locum subinde decedentium, in reipublicae tam ecclesiasticae quam saecularis administra-

ferung der Schulen als einen wesentlichen, zur Verbesserung der Kirche gehörigen Theil erklärt, die Aufhebung der Winkelschulen, wie die Reinigung der öffentlichen durch Anstellung zuverlässiger und sittlicher Lehrer anordnet, also eine wesentliche Betheiligung bei der Anstellung und Entfernung derselben als rechtlich der Kirche zuständig anspricht, und die Visitation der Schulen als einen Hauptgegenstand der besondern Aufmerksamkeit bei den bischöflichen Pfarr-Visitationen vorschreibt. Der hier hervortretende unmittelbare und unbedingte Einfluß auf Einrichtung und Leitung der Schulen durch die Kirche beschränkte sich aber nicht bloß auf die Erzdiözese Köln, sondern war in der ganzen Metropolitan-Provinz, insbesondere auch in den Diözesen Münster, Osnabrück und Minden geltend. Er gibt sich auch kund in der Mainzer Provinzial-Synode vom Jahre 1549, daher nebst anderen zugleich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim und Paderborn *); und in gleicher Weise auch in dem im nämlichen Jahre abgehaltenen Provinzial-Konzil von Trier **).

tione succedunt, ut consequens sit, ab ipsis prave ac nequiter institutis reipublicae perniciem imminere. Quam ob rem summopere refert, ut pueritia, quae seges omnium rerum publicarum est, in timore Domini ac bonis disciplinis edoceatur . . . Imprimis autem operae pretium videtur nobis, ut clancularii illi magistrelli, qui in conventiculis vicatim docent, prohibeantur, utque Gymnasia illa ac scholae minores, in quibus pueri primis rudimentis imbuuntur, diligenter repurgentur, praefectis illis didascalis seu praeceptoribus, non tam eruditis, quam sanae doctrinae integraeque ac inculpatae vitae viris.“ . . . Part. XIV. „De visitatione parochiarum.“ Cap. XIV.: „Dein videndum, quo pacto pueri instituantur (in parochiis) . . . qui praeterea sint scholis praefecti.“ Harzh. Concil. Germ. tom. VI. pag. 302 et 308.

*) Synod. Prov. Mogunt. an. 1549 Cap. 65: „Prudentes homines facile prospiciunt, et boni ac pii jamdiu queruntur interitum studiorum . . . Itaque quanto quisque desiderio sacrosanctam religionem nostram post se superstitem relinqui ac porro salvam conservari expetit, quanto desiderio communis patriae incolumitatem et vivus restitutam videre, et ad posteros transmittere satagit, tanto conatu ad instaurationem studiorum incumbere debet . . . Nec minorem curam et sollicitudinem Comprovinciales nostri circa Scholas per suas dioeceses in civitatibus aut pagis constitutas impendere debent, ut passim instaurentur et conserventur, et eisdem idonei et catholicae veritatis amantes . . . praeficiantur paedagogi“ Harzh. ibid. pag. 580.

**) Synod. Prov. Trevir. an 1549: „De scholis.“ — Magna et praecipua cura habenda est, ut juvenus nostrae civitatis, dioecesis et provinciae Trevirensis a primo aetatis flore non minus christianae pietatis institutis et incorruptis moribus imbuatur, quam rudimentis literarum incontaminatis recte instituatur. Quapropter praecipimus, ut juxta Patrum antiquorum decreta singula Collegia scholas instaurare, vel erectas conservare debeant, et Praelati Ecclesiarum ac alii quibus id muneris ex officio incumbit, solerter providere, ut

Derselbe war aber nicht der Ausfluß der weltlichen Gewalt, der dort versammelten Bischöfe, sondern lediglich ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit, als über einen derselben unmittelbar und ausschließlich unterworfenen Gegenstand. Das bezeugt der Inhalt der Bestimmungen selbst, der die Schulen wie eine kirchliche Angelegenheit behandelt, und nur Kirchenämtern ihre Pflichten gegen dieselben einschärft, auch die Quelle, aus welchen diese Vorschriften hervorgingen, da es Provinzial-Konzilien, also rein kirchliche Organe waren. So war dieses Rechtsverhältniß in Deutschland allgemein. Ein sehr sprechendes Zeugniß liefert dafür der westphälische Friede selbst, indem er die Schulen als ein Annexum der Religion behandelte, das den verschiedenen Glaubensgenossen ebenso unangetastet bleiben sollte, wie die Religion selbst, und die Besetzung der Lehrerstellen ganz der Besetzung der Kirchenämter gleichstellte *). Hiermit war denn der kirchliche und zugleich der konfessionelle Charakter der Volks- oder Pfarrschulen durch Völkervertrag und Staatengrundgesetz aufs Neue ausgesprochen und für die Zukunft gesichert, und er blieb derselbe, wie die Synodal-Statuten der verschiedenen Diözesen und die einzelnen oberhirtlichen Erlasse nachweisen, bis in die neueste Zeit herab, und selbst bis über die französische Umwälzung hinaus. Statt einer desfallsigen umständlichen Nachweise genügt die Berufung auf den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, welcher in § 62. den ungestörten Fortbestand des Verhältnisses „nach Vorschrift des westphälischen Friedens“ zugesichert hat.

(Fortsetzung folgt.)

paedagogi et magistri idonei sint et probi atque vitae omnino inculpatae . . . Simili ratione haec observanda sunt in scholis parochialibus oppidorum et aliorum locorum dioecesis et provinciae nostrae Trevirensis. In quibus curent parochiales sacerdotes, si in praemissis defectus aut negligentia suboriat, quod ordinariis locorum denuncient. Quibus injungimus, ut diligenter circumspeciant, ne quid in iis, quae ad veram eruditionem aut ad pietatem et ad cultum Dei attineant, negligatur.“ Harzh. ibid. pag. 606.

*) Instrumentum Pac. O. art. V. § 31. „Hoc tamen non obstante, Statum catholicorum Landsassii, vasalli et subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanae confessionis exercitium anno 1624 . . . habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis . . . cujusmodi annexa habentur institutio consistoriorum, ministeriorum scholasticorum, quam ecclesiasticorum.“ cf. § 32 et Instrumentum Pac. M. § 47.

Schreiben der Bischöfe von Piemont an das National-Parlament.

„Tit.!

„Die unterschriebenen Bischöfe befinden sich in der so peinlichen als unabweisbaren Nothwendigkeit, schmerzliche Worte vor den gesetzgebenden Kammern hören zu lassen; sie haben auch das Vertrauen, ihre rechtlichen Vorstellungen günstig aufgenommen zu sehen.

„Die öffentlichen Blätter haben zur Kenntniß gebracht, daß die Regierung, durch ihr Zirkular vom 25. Dez. verfl. J., ihre Beamten beauftragt hat, in allen Provinzen des Königreiches ein genaues Verzeichniß der Kirchengüter jeder Art, selbst der Glocken, der Gegenstände von Gold und Silber oder von jeden andern werthvollen Stoffen, und der heiligen Gefäße aufzunehmen. Die nämlichen Blätter haben angekündigt, daß Petitionen, die der Deputirten-Kammer schon vorgelegt worden, die Verwendung dieser beweglichen und unbeweglichen Güter für die Bedürfnisse des Staates verlangten.

„Bei dieser Sachlage wollen sich die Unterzeichneten nicht damit beschäftigen, den Zweck aufzufinden, den sich die Regierung in ihrem Zirkular gesetzt hat, oder die Beschlüsse zu errathen, die durch unsere Gesetzgeber in einer so wichtigen Angelegenheit gefaßt werden können; sie begnügen sich, darauf hinzuweisen, daß das Eigenthumsrecht unverleglich und heilig ist, daß es auf einem so gewissen und unbefreistbaren Grundsatz beruht, daß man es nicht mißkennen oder verletzen kann, ohne die Grundlage und das Fundament der menschlichen Gesellschaft zu erschüttern, und der Anarchie und Barbarei die Bahn zu öffnen.

„Daß die Kirche dieses Recht wenigst eben so gut als die einzelnen Bürger in Anspruch nehmen könne, kann man nicht in Zweifel ziehen, ohne zu gleicher Zeit zu läugnen, daß sie eine in ihrer Art vollkommene, von der bürgerlichen verschiedne, fortdauernde und unabhängige Gesellschaft sei.

„Weil ihre Konstitution unbestreitbar eine solche ist, so hat die Kirche, wie der Staat, das Recht, sich mit allen Mitteln, die für ihre Existenz nothwendig sind, zu versehen und sich derselben zu bedienen, und folglich die Güter zu besitzen und von sich aus zu verwalten, welche sie von der Freigebigkeit der Gläubigen hat, oder welche sie auf andere Weise rechtmäßig und unter der Garantie und dem Schutze der Geseze erworben, und deren sie bedarf, die Feier des Gottesdienstes zu unterhalten, die Bedürfnisse ihrer Diener zu befriedigen und ihnen jene Unabhängigkeit zu sichern, die ihnen bei Verrichtung ihrer heiligen Funktionen so nothwendig ist.

„Da die Kirche vermöge ihrer Natur und ihrer Gründung das Recht hat zu besitzen, ohne dabei von der weltlichen Macht abzuhängen; so folgt, daß sie durch diese Macht ihres Rechtes ohne Gewaltthat und Ungerechtigkeit nicht beraubt werden kann.

„Wenn man die Kirche auch nur als moralischen Körper betrachtet, wie man heut zu Tage sich auszudrücken beliebt; so bleibt es nichts desto weniger wahr, daß dieser Körper, wie jeder andere, aus physischen Gliedern und aus Bürgern zusammengesetzt ist. Der Klerus oder die Hierarchie der geheiligten Kirchendiener so wie die verschiedenen religiösen Orden bilden eine vollkommen gesetzliche Vereinigung von Bürgern, welche in den moralischen Körper, dessen Theile sie sind, ihre natürlichen Rechte mit sich bringen. Ihre Vereinigung zu einer religiösen Gesellschaft fügt ihren frühern Rechten kein neues hinzu, nimmt aber auch keines von denselben hinweg. Die Rechte des moralischen Körpers sind das Ergebniß der Rechte der Individuen; diese Rechte zusammengefaßt bilden die Rechte der religiösen Körper, und die Summe dieser letztern Rechte bildet jene der katholischen Kirche, welche aus der Vereinigung dieser verschiedenen Verbindungen besteht. Man muß daher die Kirche als mit einer einigen und individuellen Persönlichkeit begabt betrachten, und das ist sie wirklich in ihrer Vereinigung mit Jesus Christus und in dem obersten Hirten, der sie repräsentirt.

„Die Wahrheit des Vorhergehenden ist schon durch die einzige Thatfache bestätigt, daß von der ersten Zeit ihrer Gründung und ihrer Existenz an, die Kirche das Eigenthumsrecht ausgeübt, und daß sie sich im Besitze dieses Rechtes und seiner Ausübung die folgenden Jahrhunderte hindurch behauptet hat, ohne irgend eine Unterbrechung, zu welcher sie eingewilliget hätte. Dieser Grundsatz wurde allgemein anerkannt von den Regierungen und den zivilisirten Völkern, angenommen, gutgeheißen oder vorausgesetzt in den allgemeinen und Provinzial-Konzilien und besonders in dem hl. Konzilium von Trient, welches in der 32. Sitzung, 11. Kap. de Reformatione das Anathem gegen die Usurpatoren der Kirchengüter schleudert, wären es selbst Kaiser oder Könige (*imperiali aut regali auctoritate praeferulgentes*). Dieser Grundsatz ist so sehr der Vernunft und der natürlichen Ordnung gemäß, daß selbst die berühmtesten protestantischen Rechtsgelehrten sich genöthiget sahen, ihn anzuerkennen und zu vertheidigen. So thaten unter Andern Grotius, Battel und Boet, welcher letztere in seiner „*Politia ecclesiastica*“ lehrt, daß, da Jesus Christus und seine Kirche eine einzige mystische Person bilden, die dieser gegebenen Güter angesehen werden, als wären sie Jesus Christus selbst gegeben. Daher kann die Kirche allein rechtmäßig darüber verfügen durch die Vorsteher, welchen die Leitung der be-

sondern Gesellschaften, aus denen sie zusammengesetzt ist, anvertraut ist, durch die Bischöfe nach den Vorschriften der hl. Kanones und vor Allem durch das Organ ihres erhabenen und allgemeinen Oberhauptes, des römischen Papstes, und unter seiner Leitung. Der berühmte Sièyes, Mitglied des französischen Direktoriums, sprach in seiner Rede vom 10. August 1789 diese merkwürdigen Worte: „Kein vernünftiger Mensch hat je daran gezweifelt oder zweifeln können, daß eine moralische Körperschaft im Schooße der Gesellschaft eben so wohl, als ein Individuum oder die ganze Nation selbst, fähig sei, im wahren Sinne des Wortes Eigenthümer zu sein.“ In der nämlichen Rede drückte er sich ferner so aus: „Die Kirchengüter gehören gleich Andern denjenigen, welche die Stifter (Donateurs) in den Besitz derselben einsetzen wollten. Es stand ihnen frei, jeden andern rechtmäßigen Gebrauch davon zu machen; aber thatsächlich und unter dem Schutze der Geseze haben sie diese Güter dem Klerus gegeben und nicht der Nation.“

„Daraus folgt unwidersprechlich, daß die Nation, auch als oberste Gesetzgeberin, nicht nehmen kann, was gültig und auf erlaubte Weise geschenkt worden, da ihre Macht nur zu dem Zwecke da ist, das Eigenthum zu schützen, dessen Recht älter als jedes Gesetz und jede Regierung ist.

„Gestützt auf diese evidenten Prinzipien und auf diese unwiderleglichen, durch die Beistimmung aller Gesellschaften geheiligten Gründe, hat die Kirche jedes Mal, da sie ihres Eigenthums beraubt wurde, wenn sie auch der Gewalt wich, immer gegen solche Akte protestirt, und dieselben als Usurpationen und Sakrilegien bezeichnet. Auch die allgemeine Meinung hat sie immer als solche qualifizirt, so daß selbst die Regierungen, welche der Versuchung, solche Gewaltthaten zu begehen, unterlagen, sich in der Folge verpflichtet glaubten, sich an den hl. Stuhl zu wenden, um die Wunde zu heilen. Wir haben davon verschiedene Beispiele, namentlich eines, welches uns nicht ferne liegt; es findet sich in den Konfessionen Napoleons, von denen das erste für das französische Kaiserreich, das andere für das Königreich Italien geschlossen worden. Was die piemontesische Regierung anbetrifft, ist es bekannt, daß sie bezüglich der Kirchengüter nie eine Maßregel gefaßt hat außer im Einverständniß mit dem hl. Stuhle. Man findet den Beweis davon in der Sammlung der betreffenden Geseze und Dekrete und besonders in der Sammlung der öffentlichen Verträge des Hauses Savoyen, wo man im V. Bande ausführlich die Breven lesen kann, die auf Ansuchen der Regierung, 1782 und 1794 für die Aufhebung der Klöster der Chorherren von Latran zu Novara und der Väter des heiligen Hieronymus, 1795 und 1799 für Hypothekbelastung oder Veräußerung vieler Güter von Abteien und Benefizien; 1798 für die Aufhebung mehrerer Klöster und die Verschmelzung ihrer Güter

mit den Finanzen des Staates erlassen worden. Diesen Breven kann man jene beifügen, welche zu ähnlichem Zwecke vom heiligen Stuhle im Jahr 1815 und 1816 erlassen worden, und welche man im IV. Bande der genannten Sammlung findet.

„Wir wollen uns nicht anmaßen, dem Staate das Hoheitsrecht in Betreff öffentlicher und Privat-Güter streiten zu wollen; aber dieses Recht kann vom Staate d. h. von jenen, welche die Zügel der Regierung in ihren Händen haben, auf gerechte Weise nur in außerordentlichen Fällen oder im Drange einer solchen Noth ausgeübt werden, daß für das allgemeine Wohl nicht gesorgt werden kann, ohne das Eigenthum der Bürger in Anspruch zu nehmen. Auch muß in solchen Fällen die Ausübung dieses Rechtes sich den Regeln der distributiven Gerechtigkeit fügen, welche Vortheile und Lasten auf billige Weise unter Alle vertheilt. Daher soll der Druck solcher Verlegenheiten, welche den ganzen Staat und die ganze Nation beschlagen, nicht allein auf den Kirchengütern, sondern auch, mit Beobachtung des gehörigen Verhältnisses, auf den Gütern der Laien lasten. Der Staat bleibt überdies verbunden, Jedem zurückzustellen, was ihm genommen worden, wenn die Zurückstellung möglich wird, wie es Grotius mit einer Menge der berühmtesten Rechtsgelehrten behauptet und beweist.

„Indem die unterzeichneten Bischöfe die angeführten Gründe erwägen; indem sie sich an den Eid erinnern, den sie am Tage ihrer Weihung geschworen, das Eigenthum der Kirche zu schützen und zu verteidigen; da sie die Strafen nicht auf sich laden wollen, welche der oben angeführte Kanon des Konziliums von Trient gegen Geistliche verhängt, welche ihre Hände zur Spoliation kirchlicher Güter bieten; indem sie ferner ihrerseits nicht dazu beitragen wollen, große Drangsale herbeizurufen, mit welchen, früher oder später, die göttliche Gerechtigkeit, diese eifrige Wahrerin der Rechte aller und besonders der Rechte der hl. Kirche, unfehlbar die Nationen und die Staaten, die sich solcher ungerechten Verletzungen des Rechtes schuldig machen, züchtigt: erinnern sie das Parlament an das traurige Beispiel Englands, Frankreichs, Spaniens und Portugals, welche Länder, indem sie die Kirche ihrer Güter beraubten, weit entfernt, sich eine Quelle von Reichthum und Glück zu sichern, nur die Noth und das Elend vermehrt haben; sie verwahren sich und protestiren, im Namen des Klerus und aller guten Katholiken, gegen die projektirte Konfiskation der Güter und Besitzungen der Kirche, die im Königreiche liegen, erklären sie für ungesetzlich, ungerecht, gewalthätig, als eine solche, durch welche ihre Urheber und Mithelfer, wer sie immer sein mögen, alle Strafen, die durch die heiligen Ka-

nones und Gesetze der Kirche verhängt und beschlossen worden, sich zuziehen würden.

„Indem die Unterzeichneten diese gebieterische Pflicht erfüllen, dürfen sie nicht unterlassen, den Kammern vorzustellen, daß, wenn der Staat sich in einem Falle harter Noth befindet und glaubt, die Kirche sei im Stande ihm zu Hülfe zu kommen, es rechtliche und kanonische Wege giebt, dieses Ziel zu erreichen. Die Geschichte ist voll von Beispielen großer Zugeständnisse und reichlicher Schenkungen, welche das Oberhaupt der Kirche Regierungen in dringenden und außerordentlichen Umständen gemacht hat. Ein Jeder, der Wahrheit und Gerechtigkeit liebt, wird es anerkennen: Wenn die Kirche einerseits Sorge trägt, ihre geheiligten Rechte unverletzt zu erhalten; so hat sie andererseits als zärtliche und liebevolle Mutter nie sich geweigert und wird sich nie weigern, zur Zeit des Bedürfnisses und so viel ihr möglich ist, ihren Kindern zu Hülfe zu kommen, und sie zu erleichtern, indem sie die Bitte und das Ansuchen, das die Regierungen an sie richten und dessen Billigkeit und Gerechtigkeit sie einsieht, annimmt und erhört.

„Kann unsere Regierung Gründe geltend machen, die gewichtig genug sind, um von der Kirche zu verlangen, daß sie in unsern Tagen und unter uns die Beispiele mütterlicher Güte und Willfährigkeit, die sie in der Vergangenheit gegeben, erneuere; so werden die Unterzeichneten folgsam der Stimme des obersten Hirten, welcher die Kirche leitet, sich gerne zu jedem Opfer verstehen.

„Uebrigens fürchten die Hirten- und Diener der Kirche die Armuth nicht für sich selbst; sie würden im Falle der Noth mit dem Beistande des Himmels die härtesten Prüfungen nach dem Beispiele der Apostel und ihres göttlichen Meisters mit Ergebung zu ertragen wissen. Aber sie sind in Angst und Betrübnis bei dem Gedanken, daß sie sich durch die Maßnahmen, mit welchen man sie bedroht, in der Unmöglichkeit finden könnten, den Armen beizuspringen, den Armen, welche sie ihres Amtes wegen als Väter betrachten und sich lieber und vertrauensvoller an sie, als an Jemand Andern wenden. Sie sind in Angst und Betrübnis bei dem Gedanken, daß die Ausübung der erhabenen Tugend, welche sie den Menschen predigen müssen, ihnen selbst faktisch untersagt würde; sie wissen, daß alle Bemühungen einer legalen Barmherzigkeit niemals die christliche Barmherzigkeit ersetzen können, wie es die traurige Erfahrung aller Nationen beweist, wo dieses System eingeführt worden, und wo das Elend täglich seine Opfer zu Tausenden wegmäht.“

(Folgen die Unterschriften.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Freiburg. Wir haben in letzter Nummer gesagt, daß auf den Hirtenbrief des hochw. Bischofs von Lausanne und Genf gefahndet werde. Hier ein Beispiel davon. Zwei Polizeienten kamen in die Wohnung des Herrn Moullet, Generalvikar, drangen in sein Zimmer, durchsuchten Alles, und fanden endlich sieben Exemplare des so gefährlichen Schreibens, die sie als rühmliche Beute forttrugen. — Wegen dieses Fundes wurde der siebenjährige Greis vor den Oberamtmann beschieden, und daselbst mehr als anderthalb Stunden auch über Dinge inquirirt, die das Schreiben nicht betrafen.

— Cerbelloni, ein italienischer Flüchtling, der, Dank seinen unchristlichen Grundsätzen, den Lehrstuhl der Geschichte erhalten, trug unter Andern seinen Schülern vor: „Es existiren drei sehr verschiedene Menschenrassen, die weiße, die schwarze und die kupferfarbige, welche einen zu großen Unterschied unter sich darbieten, um zu glauben, daß alle drei den nämlichen Ursprung haben. Es ist wahr, die heilige Schrift versichert, daß nur ein Mensch erschaffen worden sei, allein sie befindet sich zu sehr im Widerspruch mit der Wissenschaft, und die Wissenschaft ist unfehlbar.... andererseits wäre es ungerecht, wenn Gott nur einen Menschen erschaffen hätte; es wurden also von Anfang an drei verschiedene Menschengattungen erschaffen“!! Der Redner hält es nicht der Mühe werth, sich in Be- weise einzulassen.

— Luzern. Der Regierungsrath hat auf den Vorschlag des Erziehungs Rathes Hrn. Chorherrn Tanner zum Professor der Rhetorik ernannt.

— Obwalden. Mittwoch den 3. d. ist im Benediktinerkloster zu Engelberg der dortige Konventual Hr. Vater Berthold Schindler von Luzern, ein durch Frömmigkeit und Tugenden ausgezeichneter und in den Wissenschaften reichlich bewandeter Ordensmann. Den vielen Armen des Engelberger Thales hatte er gethan, was ihm immer möglich war, daher diese seinen Tod sehr betrauern werden. Er war unermüdet thätig in Erfüllung seiner Pflichten und im Heile für die Menschen. Von ihm, theils als Verfasser, theils als Uebersetzer oder Herausgeber, erschienen mehrere ascetische Schriften im Drucke.

Herr Landammann Witz hat der Regierung Obwaldens zur Errichtung eines Schulfondes 100 Louisdor geschenkt.

— St. Gallen. Der katholische Erziehungs Rath hat das Rektorat und die Professur der Religionslehre mit einander verbunden und sie dem bisherigen Herrn Rektor Brühwiler übertragen. Als Nachfolger in die dadurch va-

kante Stelle eines Professors der zwei obersten Gymnasialkurse ist Hr. Professor Aebi bezeichnet, der bisher die Geschichtsprofessur bekleidete.

— Solothurn. Dienstag den 9. wurde von der Wahlbehörde Hr. Lang, Kaplan in Olten, zum Domherrn an die Stelle des verstorbenen Hrn. Peter Gluz-Ruchti, und Hr. Tschan, Lehrer an den Primarschulen der Stadt, zum Stiftskaplan an die Stelle des Hrn. Boillat, der seine Demission genommen, ernannt.

— Bern. Unterm 5. Oktober hat der Regierungsrath beschlossen, an die Kosten des von Privaten eingeführten katholischen Gottesdienstes zu Interlaken für dieses Jahr 100 Fr. beizusteuern.

— Uri. Die am 30. v. M. versammelte Gemeinde Altdorf hat einmütig beschlossen, die Quartierentschädigungen für die Zeit der Okkupation zu einem Schulfonds zu verwenden und so die wenigen Brosamen einer traurigen Zeit durch gute Verwendung zu einem wohlthätigen Brode zu bilden. — Ungeachtet schwacher Hülfe ab Seite des Staates hat dennoch unser Kanton nicht unbedeutende Fortschritte in der Jugendbildung gemacht; wie viel könnte und würde noch geschehen bei bessern Hilfsmitteln! So besteht gegenwärtig nicht nur in jeder Pfarrei, sondern auch in jeder noch so entlegenen Kaplanei, in hohen Bergen und abgeschiedenen Thälern eine Schule, wo die Kinder lesen, schreiben und rechnen lernen können, was für ein einfaches Bergvolf wohl genügen darf. Die Töcherschule von Altdorf, obwohl von Nonnen gehalten, darf mancher Stadtschule an die Seite gesetzt werden, und die Kinder lernen eben so schön als korrekt schreiben, und die Buchhaltung, so wie verschiedene Rechnungsarten mit Gewandtheit führen und erledigen; auch die Knabenschule blüht und der Lehrer rastloser Eifer arbeitet stets an deren Vervollkommnung.

Der hochw. Bischof von Chur wurde den 2. Abends in Flüelen von einer aus zwei Regierungsräthen bestehenden Deputatschaft der Regierung und einer Abordnung des Priesterkapitels empfangen. In Altdorf angelangt, empfing ihn der hochw. Klerus von Altdorf im Kirchenornate, und unter einem von den vier ältesten Rathsherren der Gemeinde getragenen Baldachin begab sich der kirchliche Oberhirt unter dem Geläute aller Glocken und dem Jubel einer Menschenmenge, welche sich trotz des in Strömen fallenden Regens gesammelt hatte, zur Pfarrkirche, wo er nach vorangegangenen Gebete und Gesang dem Volke den bischöflichen Segen erteilte. Nachgerade bewegte sich der Zug zum Pfarrhose, wo Se. fürstlichen Gnaden das Absteigequartier sich auserswählt hatten. Das ehrwürdige Greisenhaupt unseres an die siebenzig Jahre alten geistlichen Oberhirten, sein frommes Auge, so wie überhaupt sein

gutmüthiges, wohlwollendes Aeußere und freundlich herablassendes Benehmen machen auf jeden, der ihn sieht und mit ihm umgeht, einen angenehmen Eindruck. Heute den 3. Vormittag fand die Weihung der drei Altäre in der sogenannten untern hl. Kreuzkapelle und unmittelbar nachher ein feierlicher Gottesdienst mit Musik statt. Wir erwähnen hier mit Vergnügen der schönen Oelgemälde, welche die drei Altäre zieren. Zwei davon wurden vom jungen Künstler Paul Deschwanden und eines von Heinrich Keiser, beide Kunstmalers in Stanz, geliefert. — Nachmittags erteilte der hochw. Bischof in Altdorf die Firmung. (Schw.-Z.)

Preußen. Berlin, 4. Okt. Heute berieth die erste Kammer einen wichtigen Paragraphen der Verfassung über die Stellung der Kirche. Er lautet: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besiz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ — Viele Amendements wurden gestellt, aber alle verworfen mit Ausnahme desjenigen, das die kirchliche Selbstständigkeit in engere Grenzen weist. Darnach lautet nun der Beginn des Paragraphen: „Die Kirche ordnet und verwaltet ihre innern Angelegenheiten selbstständig, ihre äußern unter gesetzlich geordneter Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinden.“ Und nach Fonds wird beigefügt: „so weit sie darauf ein Recht hatte und erwirbt.“ Ferners lautet Artikel 11 der Verfassung: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgesellschaften nach Maßgabe des Art. 28 und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird anerkannt. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.“

Churfürstenthum Hessen. Fulda, 8. September. Auf das Ausschreiben des Hochwürdigsten Herrn Bischofs haben sich am 3. d. M. siebenunddreißig Priester in dem Seminar dahier zu den geistlichen Uebungen versammelt, zu deren Abhaltung der Ausgezeichnete Dr. Westhoff Tags vorher aus der Erzbischofssee Prag, wo er während zwölf Tagen gleichfalls Exerzitien geleitet hatte, angekommen war. Was in der heiligen stillen Einsamkeit sich begeben, welch tiefe und bleibende Eindrücke die Herzen der Theilnehmer empfangen, kann ich als Laie begreiflich nicht berichten, und wird Ihnen wohl aus geübter Hand darüber baldigst eine Mittheilung zugehen. Was aber dem gläubigen Volke

der alten Bonifaziusstadt vor Allem angenehm auffiel, war der Umstand, daß der Hochwürdigste Herr Bischof Christoph Florentius mit dem ganzen Domkapitel sich an diesen Uebungen der geistigen Erneuerung und Kräftigung betheiligte. Selbst der Hochwürdige greise Domdechant, ein Mann von sechsundsiebzig Jahren, wollte nicht zurückbleiben; es war ihm ein Bedürfnis, noch vor seinem Ende diese Süßigkeit zu verkosten, um dann, Gott gebe, daß dieses recht spät geschehen möge! mit Simeon auszurufen: Nun Herr, laß deinen Diener im Frieden fahren! Meines Wissens ist dies das erste Beispiel in Deutschland, daß ein Bischof mit seinem ganzen Domkapitel auf einmal, wie in geschlossener Reihe, dem Klerus mit einem so leuchtenden Beispiele vorangegangen ist, welches deshalb auch nicht verfehlen wird, auf die Geistlichkeit sowohl wie auf das katholische Volk einen großartigen Eindruck zu machen. (Kth.)

Bayern. München, am 30. September. Wenn man wähnt, die Neuzeit habe nur im Katholizismus und Protestantismus große innere Bewegung hervorgerufen, und sei an den zerstreuten traurigen Ueberresten des alten Judenthums ruhig vorübergegangen, so irrt man groß; denn der Geist der Parteiung, des Haders und der Zwietracht ist auch in die israelitischen Gemeinden gedrungen und hat in ihnen zwei scharfe Gegensätze geschaffen. Auch hier regt sich Jungisrael gewaltig, erhitzt von den kosmopolitischen Ideen der Gegenwart will es selbst an den alten Kultus des Mosaism das secirende Messer der Reform und Revolution anlegen, stoßt aber in seinem Bestreben auf die orthodoxe Härte der Gegenpartei, die noch in alle jene lächerlichen Illusionen ihrer Ahnen versenkt auf den kommenden Messias hofft und trotz der Zeichen, die geschehen und geschehen, nicht davon abläßt. Jungisrael will statt des Sabbaths den Sonntag geheiligt wissen, die Orthodoxen können sich nicht dazu verstehen. So hat sich auch bei uns ein sogenannter israelitischer Fortschritts-Verein gebildet, der mit allen radikalen Tendenzen, sowohl im Hinblick auf Politik als Religion, liebäugelnd dem sauberen Vorgange der Wiener Kollegen nachstrebt. (N. S.)

Oesterreich. Wien, Ende September. Dem Präfecten des Schotten-Gymnasiums soll vom Unterrichts-Ministerium eine sehr diktatorische Weisung zugegangen sein, daß er Sorge trage für die Herrichtung eines physikalischen Kabinetts und für die Anstellung tauglicher Professoren (aus den Stiftsgeistlichen), um mit Anfangs Oktober die höheren Gymnasial- und Lyceal-Klassen eröffnen zu können. Zahl und Werth der Apparate ist zugleich in dieser Zuschrift angegeben. Wo aber soll der Präfect die Summe von 1000 fl. C.-M. hernehmen? Er wird sich wohl an die bekannte Güte des Prälaten und den Patriotismus seiner Mitbrüder wenden müssen! Wer wird ferner die Professoren bezahlen?

In der Zuschrift des Ministeriums soll von dem Kostenpunkt Nichts zu lesen sein. Es wird demnach wieder das Klostervermögen der Verlegenheit abhelfen müssen. Und die Professoren, kann man sie aus der Erde stampfen? Auch das wird geschehen; das wissenschaftliche Streben, das die Glieder des Schotten-Stiftes von lange her ausgezeichnet, wird mit Feuereifer sich thätig bezeigen und wird an der gemachten Forderung nicht zu Schanden werden. Wir wünschen dieser Angelegenheit den besten Erfolg und des Himmels reichsten Segen und zwar zumeist darum, damit die Welt aus diesen Thatsachen doch einmal erkennen möge die Nützlichkeit und Nothwendigkeit von Klöstern und geistlichen Corporationen, und wie die Aufhebung derselben dem Gemeinwohl nur immer tiefere Wunden schlage. Würde das Schotten-Stift, zu dessen Bestehen die gegenwärtige Generation so viel wie Nichts beigetragen, aufgehoben — auf wen fiel die Erhaltung des Gymnasiums? Auf die Commune, zu deutsch, auf die Bürger, und ob die geneigt wären zur Beisteuer, ist die Frage.

Frankeich. Die in Nr. 40 der Kirchenz., S. 320 enthaltene Nachricht von Eröffnung der Provinzialsynode von Sens scheint irrig zu sein. Dagegen hat sich das Provinzialkonzilium von Reims zu Soissons versammelt, und am 2. Oktober die erste Sitzung gehalten. Dabei befanden sich mit ihrem Metropolit, den hochw. Hrn. Gouffet Erzb. von Reims die Suffraganen oder die Bischöfe von Soissons, Chalons, Beauvais und Amiens, nebst den Delegirten der Kapitel, den Theologen und Kanonisten.

Die Lebensweise der Mitglieder des Konziliums ist, wie jene der Väter des Konziliums von Paris, sehr erbaulich. Sie stehen 5½ Uhr auf, liegen dem Gebete ob und wohnen der Synodalmesse bei, welche abwechselnd einer der Bischöfe liest. Auf die Messe folgen die besondern Kongregationen. Um 11 Uhr wird das Frühstück genommen (bei diesem, wie beim Mittagessen wird die heilige Schrift und das Leben des heiligen Karolus Borromäus vorgelesen). Um 1 Uhr ist Breviergebet, um 3 Uhr allgemeine Versammlung; um 6½ Uhr das Mittagessen; um 8½ Uhr das Abendgebet, welches alle Mitglieder des Konziliums gemeinschaftlich verrichten.

Italien. Kirchenstaat. Die Kanonen werden wiederum zu Glocken umgeschmolzen.

— Parma. Die Regierung hat den Orden der Benedictiner aufgehoben, die Mitglieder pensionirt, und erklärt, daß sie sich über die getroffene Maßregel mit dem heiligen Stuhle verständigen werde. Ueber die Gründe dieses auffallenden Schrittes herrscht noch immer großes Dunkel. Einige Blätter reden von revolutionärem Treiben der Mönche. Jedenfalls ist es sonderbar, daß die Regierung die Religiösen erst ausweist, und dann verkündet, sie werde

sich wegen dieser Maßnahme mit dem Oberhaupte der Kirche verständigen.

— Piemont. Der Klerus von Piemont hat folgenden Aufruf an Gioberti erlassen:

„Früherhin verließ ein katholischer Priester die Wege der Wahrheit, und Sie reichten ihm die Hand mittelst eines Briefes, der die schönste aller Ihrer Schriften ist. Jetzt aber ist es nicht nur ein Freund, der Ihnen die Hand reicht, sondern der gesammte Klerus, und ganz besonders die unparteiischen Schätzer Ihres Talentes, und Ihre Jugendfreunde.

„Niemand besser als Sie können die Billigkeit und den Werth des über den „Gesuita moderno“ gefällten Urtheils würdigen, in welchem Werke Sie das im Schooße des Jungen Italiens eingefogene Gift ausgegossen haben, jenes Gift, von welchem sich ein so großer Theil des italienischen Klerus, von Ihrem Namen geblendet, und weil er den Grund dieser schlechten Lehren nicht untersuchte, sich anstecken ließ.

„Schwebend zwischen den politischen Grundsätzen des „Jungen Italiens“ und den katholischen Reminiscenzen, haben Sie Christus und Belial miteinander ausöhnen wollen. Denken Sie nach, und Sie werden finden, daß dieß der Anfangspunkt der Reihe Ihrer Irrthümer und Widersprüche war. Das Junge Italien hatte Sie zum Reformator des Katholizismus auswählt; dieses Unternehmen versuchten Sie im *Gesuita moderno*: aber wie hätten Sie wohl dem Jungen Italien mit einem Katholizismus aufwarten können, der nicht eine Vermischung von ungeformten Trümmern oder ein Compositum von Gotteslästerungen wäre?

„Katholischer Priester! wecken Sie den alten katholischen Glauben in sich wieder auf, gedenken Sie der Gerichte Gottes! Erinnern Sie sich an die väterlichen Vorwürfe Pius IX., dem Sie und Ihre Mitgenossen so herbe Schmerzen und ein so großes Unglück verursacht haben. Welchen Dank haben Sie vom Jungen Italien eingeärntet? Kaum hatten Sie seine Fahnen nur um einen Schritt verlassen, so setzte es Sie in seinen Index, der noch weit schreckbarer ist als der römische Index; es verdamnte Sie. Zerreißen Sie also die Bande, welche Sie etwa noch an diese mit dem Fluche der Kirche gebrandmarkte finstere Gesellschaft knüpfen. Geblendet von einem schändlichen Ruhme, jagten Sie demselben nach, und er floh vor Ihnen. Jetzt steht Ihnen der Weg offen zum wahren Ruhme: dieser Weg heißt Widerruf und Neue. Können Sie noch schwanken

zwischen Lamennais und Fenelon? Zwischen Mazzini und Pius IX.? Zwischen dem Jungen Italien und unserer vielgeliebten heiligen Mutter, der katholischen Kirche?“

Belagerungen und Einnahmen der Stadt Rom während der christlichen Zeitrechnung.

- 307 Galerius belagert die Stadt unnützer Weise.
- 408—410 Alarich nimmt binnen zwei Jahren dreimal die Stadt ein, und seine Horden plündern sie.
- 455 Verwüstet Genserich die Stadt.
- 472 Wird Rom belagert von Ricimer, dessen Angriffskolonne sich ausdehnte vom Anio bis zur Milvischen Brücke, und der eindrang, nachdem er sich des Janikulus und der Engelsbrücke bemächtigt hatte.
- 476 Nimmt Odoaker Rom in Besitz.
- 527 Belagert es Vitiges.
- 536 Besetzt es Belisar.
- 545 Blokirt Totila die Stadt und nimmt sie ein durch Ueberrumpelung. Die Plünderung und die Verheerung dauern mehrere Tage hindurch.
- 553 Nimmt Narses die Stadt dem Totilas wieder weg.
- 593 Wird sie von Agilulph, König der Longobarden, belagert.
- 755 Muß Astulf König der Lombarden vor Pipin die Belagerung aufheben.
- 846 Plünderung Roms durch die Sarazenen.
- 1084 Nach einer unterbrochenen und wieder begonnenen Belagerung bemächtigt Kaiser Heinrich IV. sich der Stadt, wird aber in demselben Jahre vom Normannen Robert Guiscard wieder daraus vertrieben. Die Stadt hatte Plünderung auszuhalten.
- 1167 Der Kaiser Friedrich Barbarossa belagert erfolglos die Stadt.
- 1494 Carl VIII., König von Frankreich, rückt in die Stadt ein, während Papst Alexander VI. sich in die Engelsburg zurückgezogen hat.
- 1527 Einnahme und Plünderung Roms durch das Heer Kaiser Carl's V., geleitet durch den Connetabel von Bourbon.
- 1798 Im Januar nehmen die Franzosen unter Berthier die Engelsburg ein.
- 1798 Im November bringen die Neapolitaner in Rom ein nach dem Rückzuge Championnets.
- 1798 Im Dezember nimmt Championnet den Neapolitanern die Stadt wieder.
- 1808 Den 2. Februar wurde Rom auf Befehl Napoleons verrätherischer Weise von Miollis besetzt.
- 1849 Belagerung und Einnahme Roms durch die Franzosen unter Dubinot.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.